

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Bard und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/671 —**

Strahlungsbelastung in der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe (WAK)

Der Bundesminister des Innern – RS-AGK 4 – 514 601 – 1/4.2 – hat mit Schreiben vom 14. Dezember 1983 die Kleine Anfrage im Namen der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Kollektivdosis des Betriebspersonals einer Wiederaufbereitungsanlage hängt weniger vom Durchsatz an Kernbrennstoff als von den durchzuführenden Kontroll-, Wartungs- und Interventionsarbeiten ab. Insbesondere gilt dies für eine Versuchsanlage wie die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK). Ein Vergleich zwischen einer kommerziellen Wiederaufarbeitungsanlage wie in La Hague und einer Versuchsanlage wie in Karlsruhe auf der Basis Durchsatz/Kollektivdosis ist insoweit nicht möglich.

Die in Bayern/Niedersachsen beantragte Wiederaufarbeitungsanlage wird zudem ein neuartiges Anlagenkonzept mit fernbedienter Wartungs- und Instandhaltungstechnik erhalten, wodurch eine Reduzierung der Strahlenexposition des Betriebspersonals bei gleichzeitig erhöhter Verfügbarkeit und somit erhöhtem Durchsatz zu erwarten ist.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß

- a) die jährlichen Kollektivdosen in La Hague von 1975 bis 1981 bei rd. 700 manrem/a lagen, wobei jährlich mehrere 100 Tonnen abgebrannter Kernbrennstoff durchgesetzt wurden (1980 und 1981 z.B. je ca. 250 t Magnox und ca. 100 Lichtwasserreaktor-Brennstoff),
- b) La Hague für viele innerbetriebliche Pannen bekannt ist, die oft eine direkte Intervention erforderlich machen,

- c) die WAK mit langjährigen Mitteln rd. 10 t/a durchgesetzt hat und doch auf ca. ein Viertel der Kollektivdosis von La Hague kommt?

Zu 1a)

Die französische Regierung hat im Januar 1983 im sogenannten Castaing-Bericht „Behandlung abgebrannter Kernbrennstoffe“ die in La Hague aufgetretenen jährlichen Kollektivdosen veröffentlicht.

Insoweit sind sie der Bundesregierung bekannt.

Zu 1b)

Die Bundesregierung wird im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen über wesentliche Vorkommnisse, auch in der Anlage von La Hague, unterrichtet. Danach kann nicht auf eine besondere Störanfälligkeit der Anlage geschlossen werden.

Zu 1c)

Ja.

2. Wie verteilt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Verteilung der Strahlenbelastung im WAK auf Betriebsbeschäftigte einerseits und Umbau/Intervention andererseits (Verhältnis La Hague 1973 bis 1980 = 20 : 80), und kann der Beweis erbracht werden, daß die hohe Strahlenbelastung in der WAK auf den Versuchscharakter der Anlage zurückgeführt werden kann?

Die Bundesregierung hat den Innenausschuß des Deutschen Bundestages im September 1983 über die Strahlenexposition der Beschäftigten beim Betrieb der WAK unterrichtet. Danach ergeben sich hinsichtlich der Kollektivdosis keine wesentlichen Unterschiede zwischen Betriebs- und Umbau-/Interventionsphasen. Wie in der Vorbemerkung bereits dargelegt, besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Strahlenexposition der Beschäftigten und dem Durchsatz der Wiederaufarbeitungsanlage. Insofern ist die in der Frage unterstellte „hohe Strahlenbelastung in der WAK“ unzutreffend.

3. Welche Fehlergrenzen hat die amtliche Personendosimetrie (Ablese- und Meßgenauigkeiten u.ä.), und wie wird ausgeschlossen, daß bei Aufzeichnungen der Personendosimetrie Mängel (z.B. durch Irrtümer unter Zeitdruck) auftreten?

Für Personendosimeter der zuständigen Meßstellen (amtliche Personendosimetrie) ist folgende Fehlerbreite zulässig: + 50 v. H. und – 30 v. H. im Dosisbereich von 100 rem bis 1 rem, darunter stetig zunehmend ± 100 Prozent beim kleinsten Dosiswert (0,02 rem).

Die Vorschriften für die Personendosimetrie sind in der Strahlenschutzverordnung festgelegt. Ihre Einhaltung wird von den Aufsichtsbehörden überwacht.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bisher Fälle von Berufskrankheiten, die auf Strahlenbelastung zurückgeführt werden können, aus der WAK gemeldet wurden?

Der Bundesregierung ist kein Fall einer Berufskrankheit bekannt, der auf eine Strahlenbelastung in der WAK zurückgeführt werden kann.

5. Wie wird bei Eigen- und Fremdpersonal garantiert, daß Krankheitsfälle, die nach Beendigung der Arbeit in der WAK auftreten, lückenlos erfaßt werden (angesichts der Latenzzeit von Krebs ist dies u. a. für die kommenden Jahrzehnte wichtig)?

Beruflich strahlenexponierte Personen werden nach § 67 der Strahlenschutzverordnung vor Aufnahme der Tätigkeit im Kontrollbereich und dann in jährlichen oder kürzeren Abständen ärztlich überwacht. Zweck der Überwachung ist es, gesundheitliche Bedenken gegen die Tätigkeit zu berücksichtigen. Eine regelmäßige ärztliche Überwachung nach Beendigung der Tätigkeit ist nicht vorgesehen, da das Krebsrisiko bei beruflicher Strahlenexposition im zugelassenen Rahmen gegenüber dem natürlichen Krebsrisiko gering ist. Eine Verfolgung des Gesundheitszustands ehemals beruflich strahlenexponierter Personen bis zu ihrem Lebensende könnte ausschließlich für epidemiologische Studien von Interesse sein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333